

§ 2344 BGB

(1) Ist ein [Erbe](#) für erbunwürdig erklärt, so gilt der Anfall an ihn als nicht erfolgt.

(2) Die [Erbschaft](#) fällt demjenigen an, welcher berufen sein würde, wenn der Erbunwürdige zur Zeit des [Erbfalls](#) nicht gelebt hätte; der Anfall gilt als mit dem Eintritt des [Erbfalls](#) erfolgt.